

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 01
0	1	2	3	4	
Eingang 17. DEZ. 2015					
Fachbereich/ Sachgebiet					
Bearbeiter					
Hau/Platz					

franken

erhöht

MC

An 61/12-FNP 122
Herrn Franken

FNP-Änderung Nr. 122 - Nördlich Konrad-Adenauer-Platz
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Plangebiet ist vollständig versiegelt und überbaut. Vegetationsstrukturen finden sich lediglich in Form einzelner Baumstandorte vornehmlich südwestlich der Hauptpost sowie entlang der Worringer Straße. Zwei baumüberstandene Plätze mit jedoch geringer Aufenthaltsqualität im Eingangsbereich der Hauptpost sind die einzigen Freiflächen innerhalb des Plangebiets. In unmittelbarer Nachbarschaft grenzen der Worringer Platz im Norden und der Konrad-Adenauer-Platz im Süden als den Stadtteil prägende, überwiegend durch den Verkehr dominierte öffentliche Freiflächen an. Für die Erholung, das Kinderspiel und den Arten- und Biotopschutz bestehen somit keine Potenziale.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Geschützte Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß den Artenschutzbestimmungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen bis auf die Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Wie im sonstigen Stadtgebiet könnten Gebäudequartiere von Zwergfledermäusen vorhanden sein. Die Auswertung des Messtischblatts 4706 Düsseldorf gibt jedoch keine Hinweise auf landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten, so dass verfahrenskritische Vorkommen dieser Artengruppe ebenfalls auszuschließen sind. Die potenziell möglichen Beeinträchtigungen für Zwergfledermäuse erscheinen insgesamt nicht gravierend, wenn einige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, z.B. die Berücksichtigung eines Abbruchzeitenfensters oder eine Gebäudekontrolle im Vorfeld von Abbrucharbeiten. Entsprechende Auflagen sind in den Bebauungsplan bzw. die Baugenehmigung aufzunehmen.

Der Grünordnungsplan 2025 rheinverbunden stellt im Plangebiet selbst keine Grünflächen dar; die nächstgelegenen grünen Freiflächen sind die 300 bis 400 m entfernt liegenden Spielplätze Stephaniestraße und Kölner Straße 44 im Norden sowie der IHZ-Park südöstlich der Bahn. Als Entwicklungsziel formuliert er die Sicherstellung einer ausreichenden Grünversorgung und empfiehlt die Integration einer qualitativen Freiraumplanung in die städtebauliche Entwicklung. Der Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 01 konkretisiert die Ziele und empfiehlt die Optimierung der Aufenthaltsqualität von Stadtplätzen, den Erhalt und die Pflege prägender Baumreihen und die Aufwertung von Straßenräumen mit Grünelementen.

Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Die Änderung der Ausweisung von Fläche für Gemeinbedarf in Kerngebiet hat keine Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen Erholung, Kinderspiel, Stadtgestalt sowie Arten- und Biotopschutz.

Anregung zur Optimierung der Planung, Monitoring

Die Umsetzung der Ziele und Handlungsempfehlungen aus den Grünordnungsplänen kann nicht auf Ebene des FNP erfolgen, sondern nur über Festsetzungen im Bebauungsplan sowie Auflagen in der Baugenehmigung. Ein entsprechender Hinweis sollte jedoch in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen werden.

Da die FNP-Änderung keine erheblichen Umweltwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, Erholung und Kinderspiel sowie das Orts- und Landschaftsbild verursacht, ist ein Konzept zum Monitoring auf Ebene des B-Plans zu entwickeln.


Heidi Bartling